

Ferdinand J.M. Feldbrugge (Hrsg.), *The Law's Beginnings*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2003, 285 S., ISBN 90-04-13705-X, 106,- \$.

Das Buch geht der Frage nach, wie und unter welchen Bedingungen sich Recht bildet, eine Ordnung des Zusammenlebens von Menschen also Recht gleichzeitig braucht und schafft. In dreizehn Beiträgen untersuchen die Autorinnen und Autoren – Historiker, Anthropologen, Linguisten und Juristen – dieses Problem. Sie behandeln beispielsweise längst versunkene antike Großreiche, mittelalterliche Staatswerdung oder die Lage von Eingeborenenvölkern angesichts des sie heute umgebenden technisierten, modernen Rechts.

Im einzelnen enthält das Buch folgende Beiträge:

Cliteur, Incipient Law, Aspects of Legal Philosophy; *Kolff*, Early Law in India; *van de Vliet*, Justice and Written Laws in the Formation of the Polis; *Sirks*, An Aspect of Archaic Roman Law: Auctoritas[™] tutoris; *Edel*, An Emerging Legal System in an Embryonic State. The Case of Early Medieval Ireland; *Algra*, The Lex Frisionum. The Genesis of a Legalized Life; *Feldbrugge*, The Earliest Law of Russia and its Sources; *Zimmer*, Glimpses of Indo-European Law; *Veenhof*, Before Hammurabi of Babylon. Law and the Laws in Early Mesopotamia; *Claessen*, Aspects of Law and Order in Early State Societies; *Hoekema*, A New Beginning of Law among Indigenous Peoples. Observations by a Legal Anthropologist; *Witteveen*, Law's Beginning; *Feldbrugge*, Law's Beginnings. Some Concluding Observations.

Witteveen, dessen Beitrag näher behandelt werden soll, charakterisiert das Forschungsproblem: Einerseits nähmen die

schriftlichen Überlieferungen „zum Anfang hin“ ab, andererseits könne man nicht davon ausgehen, daß das Auftauchen schriftlicher Zeugnisse den Anfang markiere, weil selbstverständlich auch eine mündliche Kultur über Recht verfügen könne. *Witteveen* schlußfolgert: „Scientific reconstructions circle around the origin, but are destined never to reach it.“ (S. 221).

Die moderne Rechtstheorie – komme sie nun positivistisch, naturrechtlich oder interaktionistisch daher – habe zum Ursprung des Rechts wenig beizutragen.

Um so größere Bedeutung komme deshalb der „Schöpfungserzählung“, dem Entstehungsmythos des (jeweiligen) Rechts zu. *Witteveen* analysiert *Freuds* „Totem und Tabu“ und die „Orestie“ des *Aischylos*.

Beiden „Schöpfungserzählungen“ sei es gemein, daß der Ursprung des Rechts niemals vollständig einem rationalen Prozeß geschuldet sei, sondern das Ergebnis eines intensiven, tragischen Konflikts darstelle. Bei *Freud* hat der starke Vater die Macht über seine Söhne und das Monopol auf Sexualität mit allen Frauen. Gemeinsam töten die Söhne den Vater, schlachten ihn und essen ihn auf. Diese gemeinschaftliche Schuld begründet eine innere Autorität, die sämtliche Handlungen und Beweggründe der Söhne fortan zensiert. Die Söhne errichten ein Tabu, indem sie Mord und Inzest verbieten und so die grundlegenden Rechtsprinzipien aufstellen. Gleichzeitig wird die ursprüngliche Tat von den Söhnen ritualisiert, indem das Totem zwar nicht von Individuen, aber gemeinschaftlich von allen Mitgliedern der Gruppe ge-

tötet und verspeist werden darf. *Freud* verbindet so Zivilisation und Wildheit als deren dunkle, stets präsente Seite. *Witteveen* weist auf neuere Forschungen *Fitzpatrick's* hin, der herausgearbeitet habe, daß Recht die von *Freud* beschriebene Ursprünglichkeit stets in sich trage. Um diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, wendet sich *Witteveen* der „Orestie“ des Aischylos zu.

An dieser Trilogie über Mord und Vergeltung interessiert ihn der letzte Teil, Die Eumeniden: Hier hat die menschliche Missetat den Streit zwischen den Göttern entzündet. Die Furien wollen das ewige Recht durchsetzen und den Mord Orests an der mörderischen Mutter rächen. Apollo setzt dem Recht die Gerechtigkeit entgegen.

Die Furien bitten nun Athene, die Göttin der Weisheit, den Streit zu entscheiden. Nachdem Athene die Furien und Orest angehört hat, unterstreicht sie die friedensstiftende Wirkung eines Einzelfallgerechtigkeit schaffenden Urteils. Die Göttin beschließt, ein ständiges Geschworenengericht einzusetzen, weil ein Mensch alleine eine so komplexe und schwerwiegende Frage nicht entscheiden könne. Es gelingt Athene, die Furien durch die Kraft ihrer Rede zu überzeugen, sich diesem Richterspruch zu unterwerfen. Aus den Furien oder Erinnyen sind die Eumeniden geworden. Die so hergestellte friedensstiftende Wirkung des Rechts beschert der Stadt Athen daraufhin ein Zeitalter von Wohlstand und Zufriedenheit.

Witteveen kommt es darauf an, zu zeigen, daß an der Wiege des Rechts ein Konflikt steht und daß unkontrollierte Gewaltausübung nur durch kompetentiell arrangierte Gewaltübertragung überwunden werden kann.

Am Beispiel der Konkurrenz von lokaler (traditioneller) Stammesjustiz mit der Anwendung nationaler (moderner) Gesetze

im pakistanischen Panjab (S. 232f.) illustriert *Witteveen* einen weiteren Aspekt von „Law's Beginning“: die Implantierung neuen Rechts zur Verdrängung bereits bestehenden Rechts. Im konkreten Fall fehle es allerdings an staatlicher Autorität, diesen Wechsel dauerhaft durchzusetzen. Das – tatsächliche erfolgte – einmalige Eingreifen sei zumindest nicht geeignet, die Folge von Gewalt und Vergeltung zu durchbrechen.

In einem weiteren Schritt geht *Witteveen* der Frage nach, inwieweit „lebendiges Recht“, das von Menschen für ihre Beziehungen untereinander angewendet werde, als schöpferisch im Sinne von „Law's Beginning“ gelten könne. Unterschiede, die sich bei der Befassung mit dieser Frage zeigen, erklärt er mit dem Verständnis, das die Autoren von dem zwischenmenschlichen Leben haben. Alle stünden dem offiziellen Recht freilich kritisch gegenüber und rügten dessen Mangel an Anpassungsfähigkeit und an Flexibilität. *Witteveen* beschreibt verschiedene dieser soziologischen Ansätze, bevor er sich einem praktischen Beispiel aus der holländischen Stadt Gouda zuwendet (S. 244ff.). Dort, so *Witteveen*, habe bürgerschaftlicher Konsens über alle Bevölkerungsgruppen hinweg zur Anerkennung von zehn Verhaltensregeln geführt. Deren Ziel sei es, das Zusammenleben konflikt- und gewaltärmer zu gestalten; dabei werde auf den Horizont der betroffenen Jugendlichen Rücksicht genommen und so das geltende Recht revitalisiert.

Insgesamt kommt *Witteveen* zu dem Schluß, daß die Zusammenschau von literarischen Texten, Theorie und Praxis gezeigt habe, wie wichtig es sei, den Beginn und auch den Wiederbeginn des Rechts genau in den Blick zu nehmen.

Norman Weiß